Aktionsrichtlinie

„Qualitätsinitiative 4.0 – 2020

für gewerbliche Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter“

(De-minimis-Förderung)

**VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG**

**für Privatzimmervermietung**

**(Gästezimmer und Ferienwohnung(en))**

Förderungsnehmer: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Aktenzahl: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Der Förderungsnehmer verpflichtet sich:**

1. Die geförderten Gästezimmer/Ferienwohnungen zumindest innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Auszahlung der Förderung im Rahmen der Privatzimmervermietung touristisch – dh. an ständig wechselnde Gäste – zu vermieten.   
     
   Bei Einstellung der Privatzimmervermietung bzw. Verwendung der geförderten Gästezimmer/Ferienwohnungen zu anderen als Zwecken der touristischen Vermietung sind diese Umstände der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH umgehend zu melden und erhaltene Förderungszuschüsse zurückzuzahlen.
2. Als Nachweis für die touristische Nutzung der Gästezimmer/Ferienwohnungen während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes jährlich – spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres – eine Bestätigung der Gemeinde samt Angabe der Nächtigungszahlen unter Verwendung des zutreffenden Formblattes der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH unaufgefordert vorzulegen.

.....................................................................................................

Datum, Unterschrift des Förderungsnehmers